

Anlage 5

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (**AVBFernwärmeV**) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung

(Stand: 25.10.2023)

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Fernwärme-versorgungs-vertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (im Folgenden: SWBB) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.

2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt maximal ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Dieser wird entsprechend den Preisen im Preisblatt (Anlage 4) ermittelt.

3. Hausanschlusskosten

3.1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWBB die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

3.2. Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (insbesondere Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau), bei Verlegung des Hausanschlusses bei Bodenfrost auf Veranlassung des Kunden und bei Beauftragung eines Nachunternehmers auf Wunsch des Kunden nach § 10 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV werden die zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Zu den Hausanschlusskosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Kunden verursacht wurden, zahlt der Kunde der SWBB ein Entgelt abhängig von dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

Anlage 5

4.2. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.3. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

4.4. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die SWBB zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.5. Die SWBB ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

4.6. Der Hausanschluss darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden und innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert werden.

4.7. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der SWBB festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

5.3. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

6.1. Mitarbeiter der SWBB dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.

6.2. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWBB Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer

Anlage 5

zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der SWBB stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit die SWBB aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die SWBB den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.

7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

7.3. Für die Abnahmestelle/n sind - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Grundpreis und für den Arbeitspreis - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Abschlagshöhe und Fälligkeitszeitpunkte werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

7.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt die SWBB eine Jahresverbrauchsabrechnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWBB festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung zu zahlen.

7.5. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7.6. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer II des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.

8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der SWBB die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählrichtungen zu erstatten.

Anlage 5

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden nach Kenntnis unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der SWBB unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung/ Eigentümerwechsel

11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

11.2. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.3. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der SWBB jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

Anlage 5

12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der SWBB, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen ist unter der Rufnummer +49 (0)7031 21 92 - 99 zu erreichen.

13. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1 Die SWBB weist darauf hin, dass SWBB nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBC) teilzunehmen, und dass SWBB nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

